



Sachstand

Prüfung der Korruptionsrelevanz im Gesetzgebungsverfahren



Prüfung der Korruptionsrelevanz im Gesetzgebungsverfahren

Verfasser/in: [REDACTED]
Ausarbeitung: WD 3 – 358/09
Abschluss der Arbeit: 12.10.2009
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland | 4 |
| 2. | Prüfung von Gesetzentwürfen auf Korruptionsrelevanz | 4 |

1. Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Gesetzentwürfe können beim Deutschen Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht werden. In der Praxis werden die meisten Gesetzentwürfe von der Bundesregierung erarbeitet.

Für die Erstellung von Gesetzentwürfen durch die Bundesregierung gelten die Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Link:

<http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/139852/publicationFile/13306/ggo.pdf>

Bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen in den Bundesministerien müssen die Bundesländer und der Kommunen konsultiert, der Normenkontrollrat und der Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung einbezogen werden. Entwürfe sind möglichst frühzeitig den betroffenen Verbänden sowie Fachkreisen zuzuleiten. In der Begründung eines Gesetzentwurfs sind unter anderem die Gesetzesfolgen darzustellen. Hierzu gehören die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes. Insbesondere darzustellen sind die finanziellen Auswirkungen für den Bund, die Länder und die Kommunen sowie die Kosten für die Wirtschaft und die Bürokratiekosten.

Gesetzentwürfe der Bundesregierung werden zunächst dem Bundesrat mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Dort werden insbesondere die Auswirkungen des Gesetzes für die Länder geprüft und die praktischen Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug durch die Länder eingebracht.

Im Deutschen Bundestag werden Gesetzentwürfe in drei Lesungen beraten. In der ersten Lesung werden die „großen“ Linien des Vorhabens besprochen. Ergebnis der ersten Lesung ist die Entscheidung, in welchen Ausschüssen der Entwurf beraten werden soll. Die mit dem Entwurf befassten Ausschüsse haben das Recht, Sachverständigenanhörungen durchzuführen. Hier werden insbesondere die Gesetzesfolgen erörtert. Das Ergebnis der Ausschussberatung ist eine Beschlussempfehlung an das Plenum des Deutschen Bundestages. Der Bundestag stimmt in zweiter und dritter Lesung über die Beschlussempfehlung der Ausschüsse ab.

Link: http://www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/go_btg/index.html

2. Prüfung von Gesetzentwürfen auf Korruptionsrelevanz

Weder für die Erstellung von Gesetzentwürfen durch Bundesministerien noch für die Gesetzesberatung im Deutschen Bundestag bestehen Vorschriften oder besondere Gremien zur Berücksichtigung der Korruptionsrelevanz der vorgeschlagenen Vorschriften.

Ob ein vorgeschlagener Gesetzentwurf Korruption begünstigt oder erschwert, kann in den oben beschriebenen Stadien der Gesetzgebung geprüft werden.